

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00731 vom 1. Februar 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00731

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00731 du 1 février 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00731 del 1 febbraio 2022

Regeste

Nichtgewährung ausserordentliche Lohnfortzahlung | [Die Beschwerdeführerin war ab dem 20. Januar 2021 praktisch durchgehend zu 100 % arbeitsplatzbezogen arbeitsunfähig. Nachdem ihr bis 31. Januar 2022 im Rahmen der ordentlichen Lohnfortzahlung noch der volle Lohn ausgerichtet worden war, verweigerte ihr der Beschwerdegegner mit Verfügung vom 1. Februar 2022 die weitere (ausserordentliche) Lohnfortzahlung.] Die ausserordentliche Lohnfortzahlung wurde in § 99 Abs. 4 VVO als Regelfall ausgestaltet; ist eine der in der Verordnung genannten Voraussetzungen gegeben, ist die ausserordentliche Lohnfortzahlung daher grundsätzlich zu gewähren. Bei der Beschwerdeführerin ist weder eine Rückkehr an den Arbeitsplatz realistisch noch steht eine Entlassung invaliditätshalber im Raum. Insofern ist nicht zu beanstanden, wenn der Beschwerdegegner ihr die ausserordentliche Lohnfortzahlung verweigert hat (zum Ganzen E. 2). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Weil der Streitwert weniger als Fr. 30'000.- beträgt, sind die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen (§ 65a Abs. 3 VRG). Der unterliegenden Beschwerdeführerin ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Da die Beschwerde einen Fr. 15'000.- übersteigenden Streitwert aufweist, ist nachfolgend auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu verweisen (Art. 85 Abs. 1 lit. b BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.